



Der mündige Bürger – ein Mythos?

Abschiedsvorlesung von
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.

Wahl des Themas

Meine Forschungsgebiete und Funktionen an der Universität

Gesellschafts-
recht

Finanzmarkt-
recht

Konsumenten-
schutzrecht

Rechte der
Menschen mit
Behinderung

Was ist ein „mündiger Bürger“?

Was ist ein mündiger Bürger?

Mögliche Bedeutungen

- Philosophie (Kant)
- Naturwissenschaften (Max Planck)
- Literatur
- Politik
- Psychologie
- Recht

Sorge vor schleichender Entmündigung

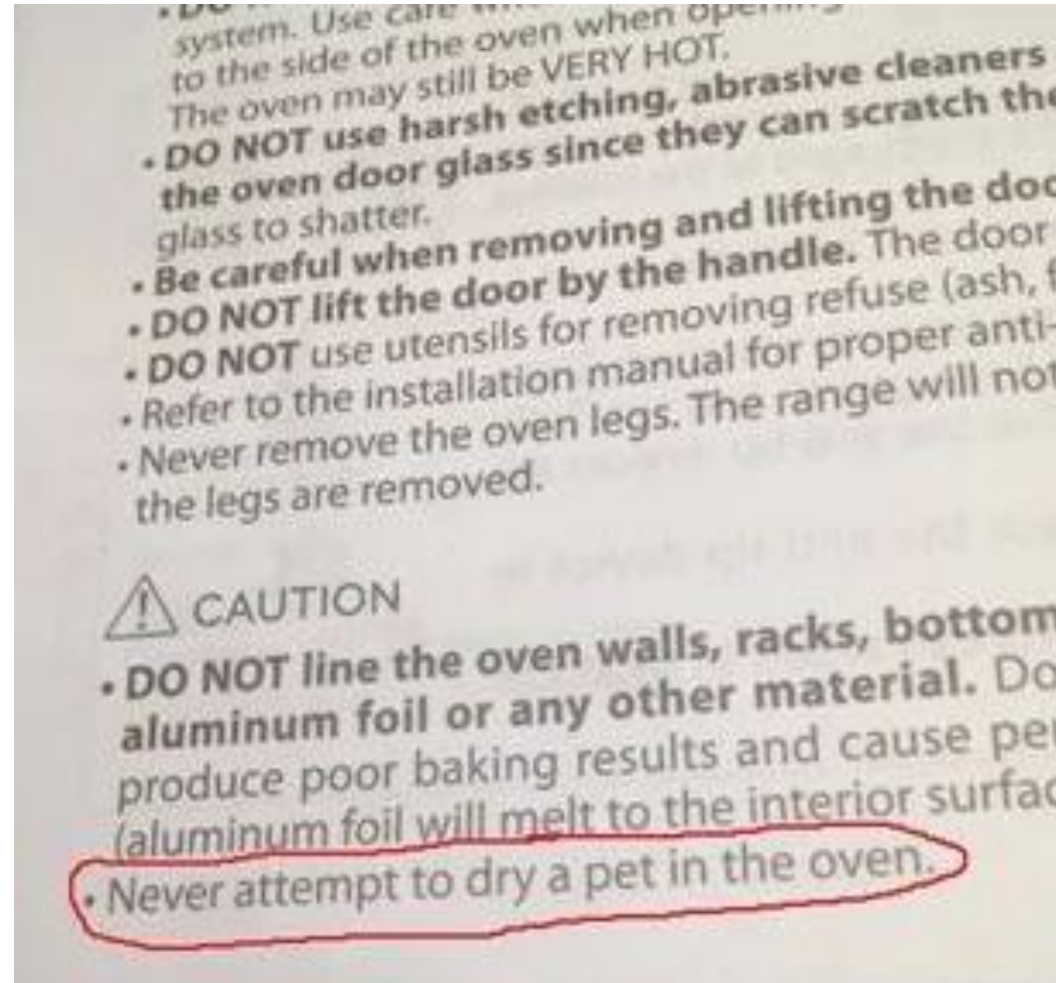
Aktuelle Kampagne von «Swiss Retail Federation»

„Wir setzen uns dafür ein, dass jeder Mensch selber entscheiden kann, wie er leben will – ohne bevormundet zu werden. Denn wenn uns immer mehr Regeln einschränken, verlieren wir das, was das Leben lebenswert macht: Selbstbestimmung.“

BIN KEIN BABY

Sorge vor schleichender Entmündigung

Horrorszenario USA



Sorge vor schleichender Entmündigung

Horrorszenario USA

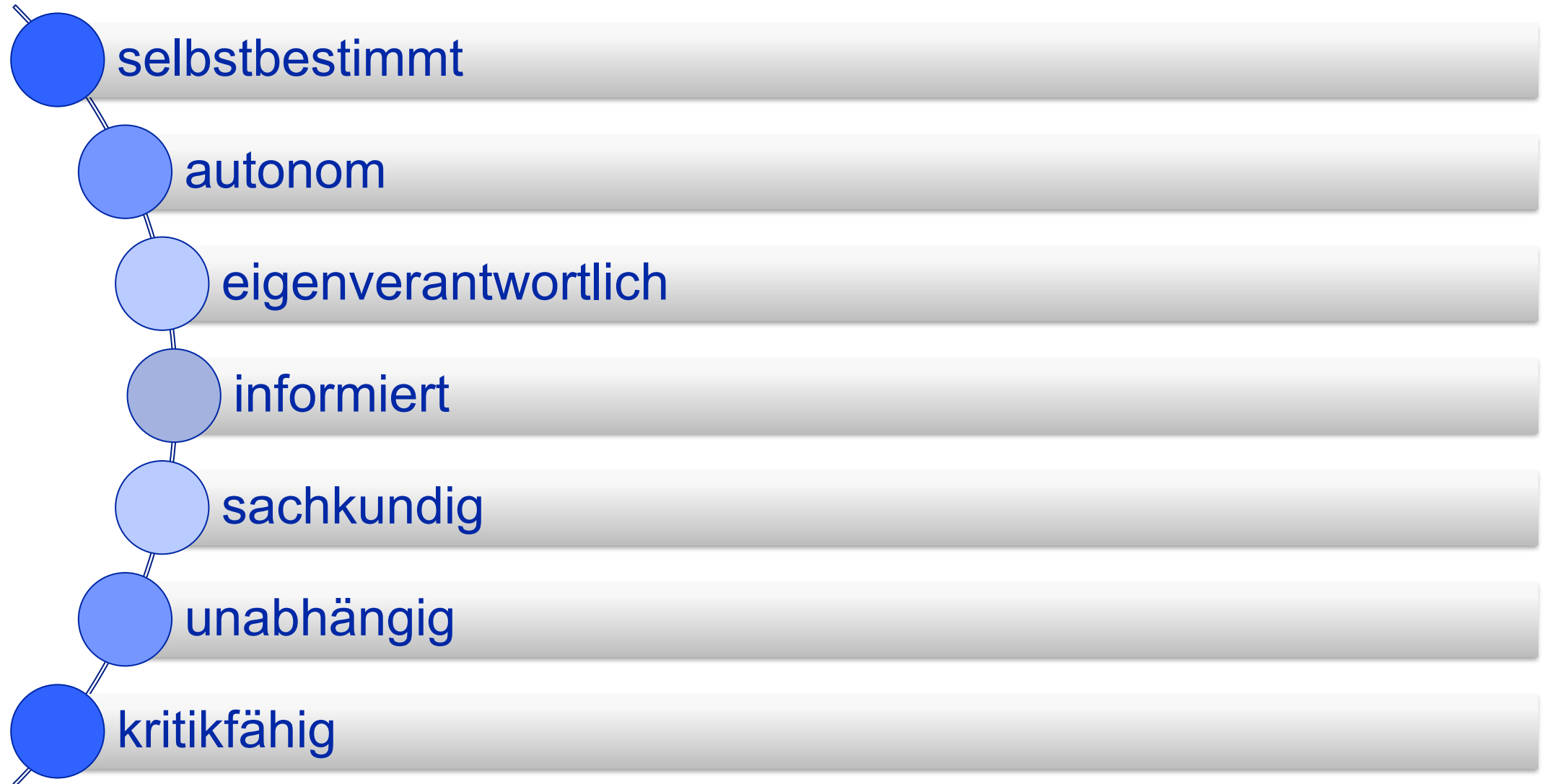


Sorge vor schleichender Entmündigung

Horrorszenario USA

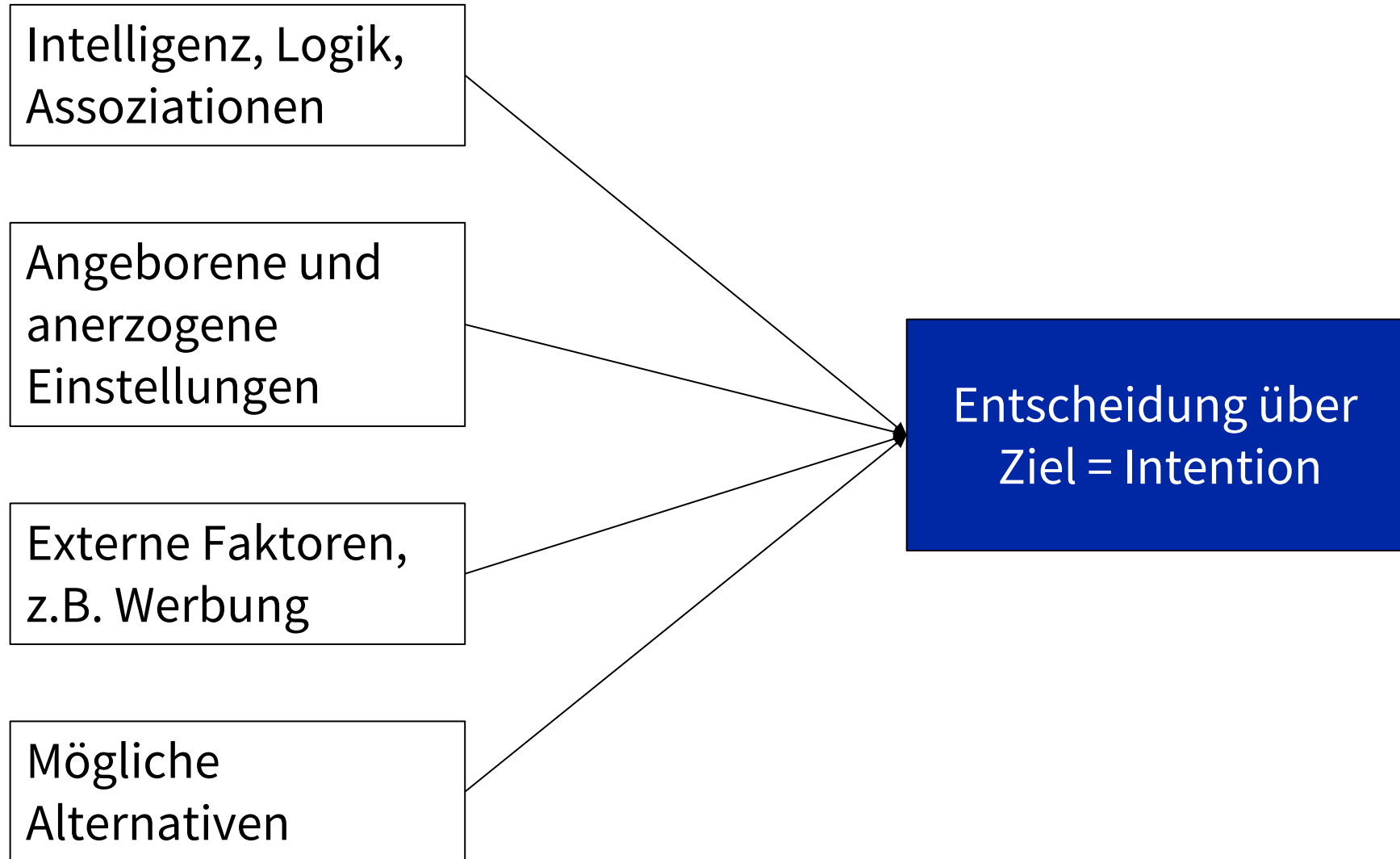


Was ist ein mündiger Bürger?

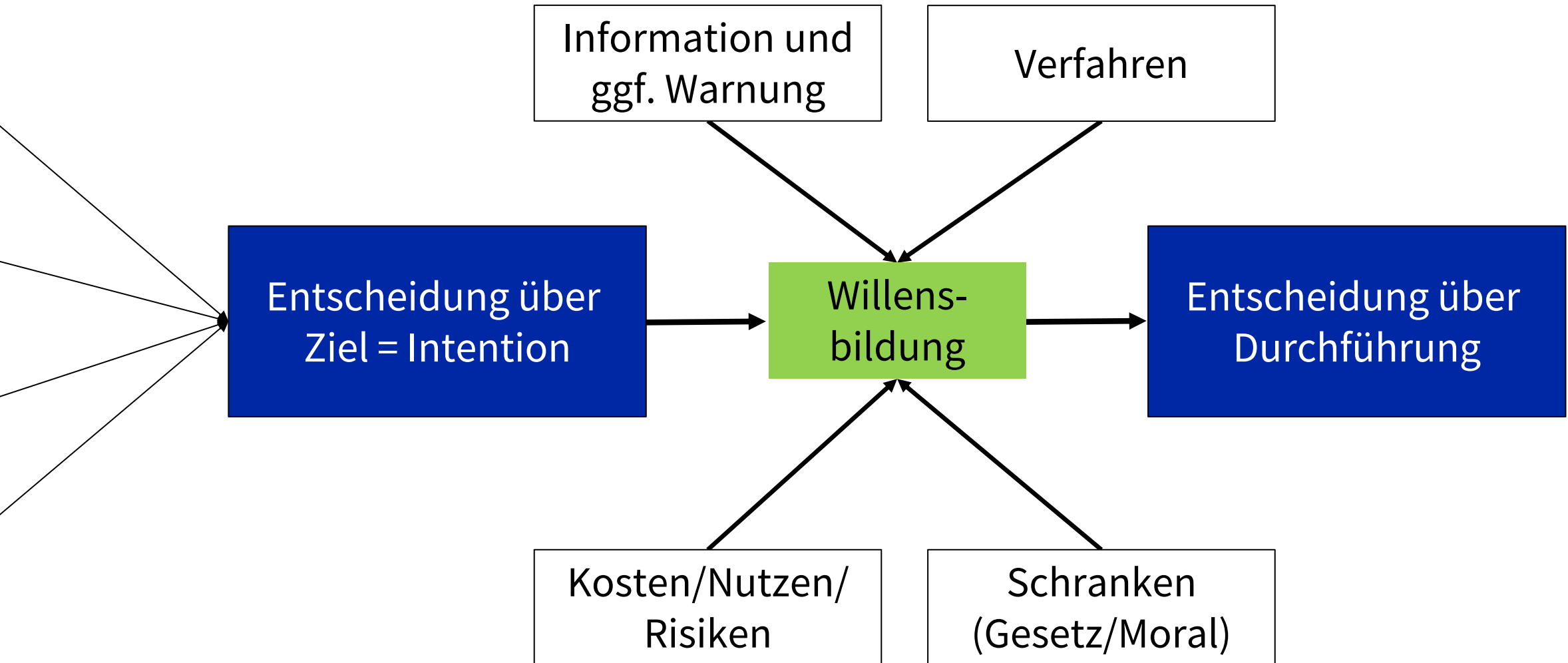


Willensbildung

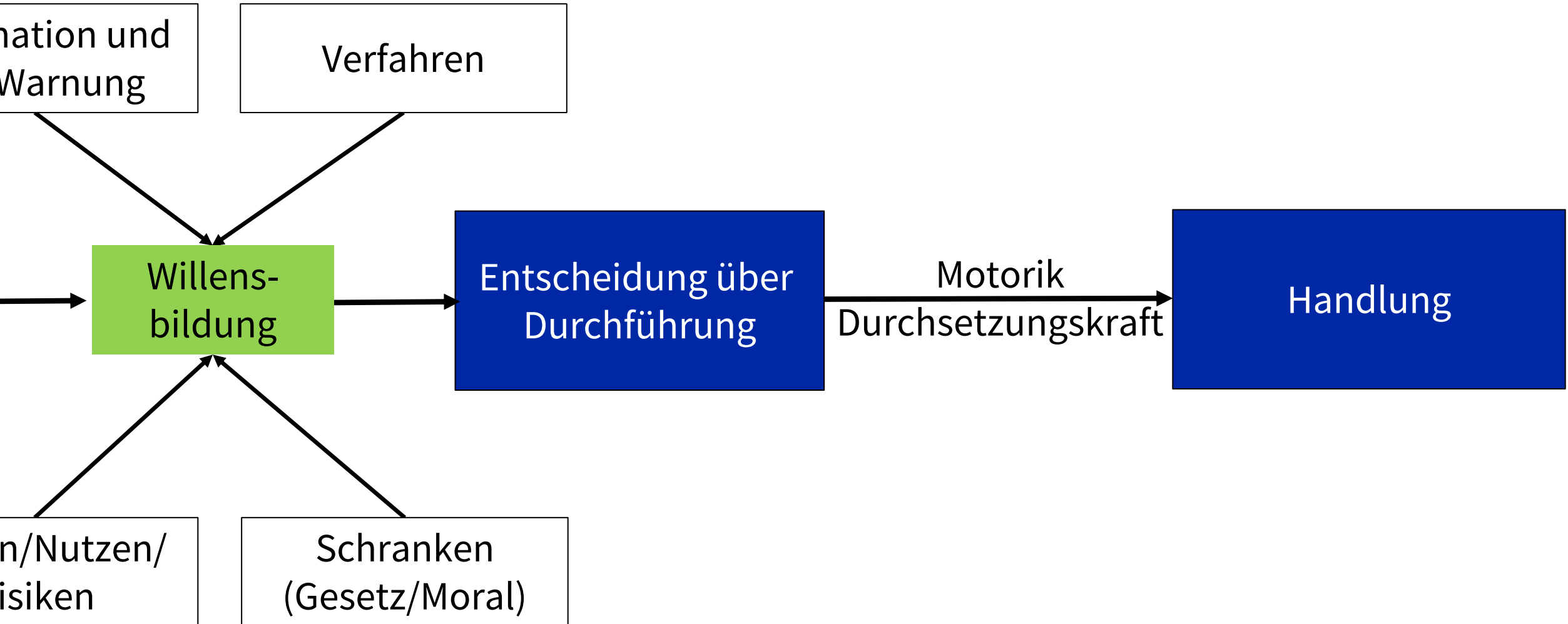
Wie werden Entscheidungen getroffen?



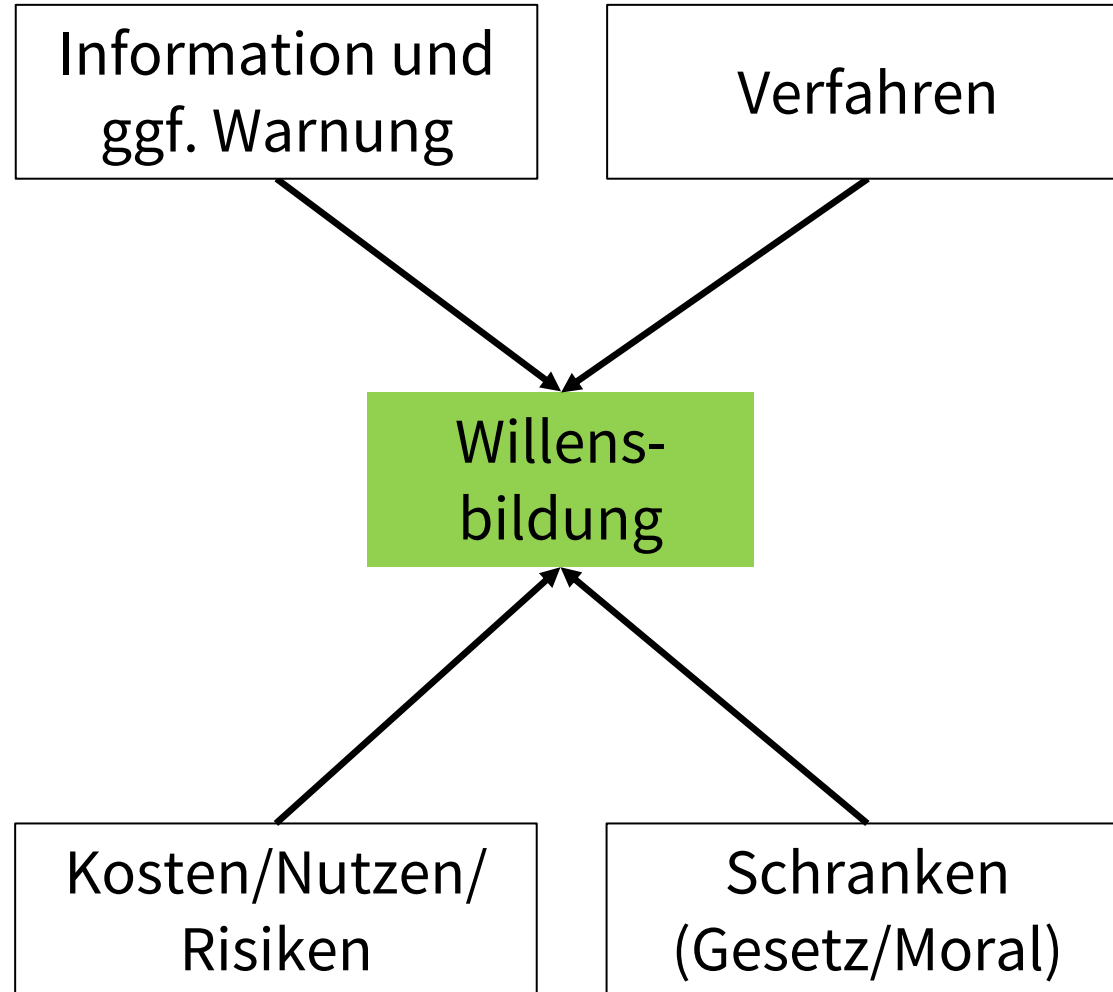
Wie werden Entscheidungen getroffen?



Wie werden Entscheidungen getroffen?



Schützen wir die autonome Willensbildung ausreichend?



Schutz der Willensbildung von Aktionären

Schutz der Willensbildung von Aktionären

Willensbildung in der
Aktiengesellschaft findet
in der Generalversammlung
statt



Schutz der Willensbildung von Aktionären

Schutz der Willensbildung

- Umfangreiche Informationsrechte vor und in der Generalversammlung
- Verfahrensvorschriften
- Anfechtungsklage,
 - wenn bei der Beschlussfassung Unbefugte mitwirken und dadurch das Abstimmungsergebnis beeinflusst wird oder
 - wenn ein Beschluss gegen Gesetz oder Statuten verstösst

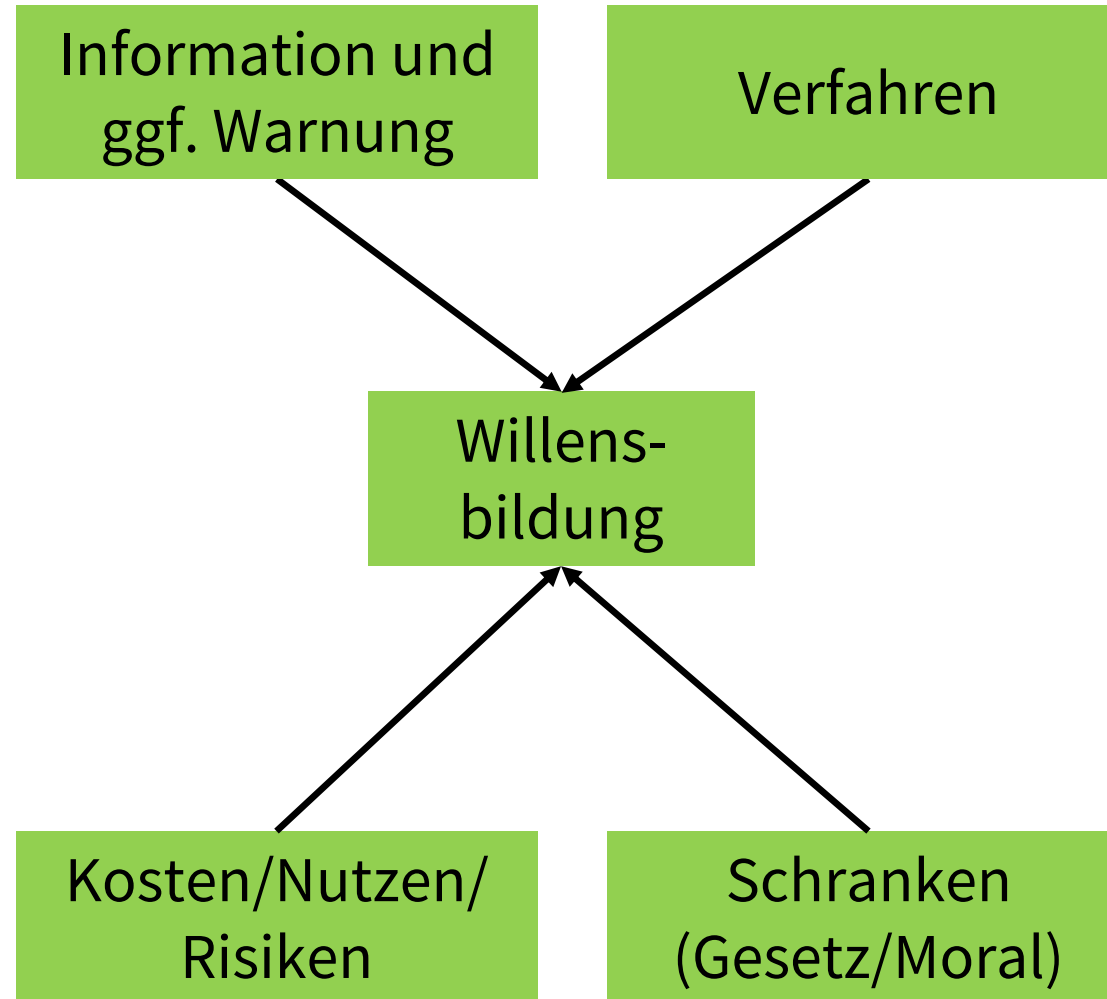
Schutz der Willensbildung von Aktionären

Fazit

- Der Schutz der Willensbildung der Aktionäre an der Generalversammlung ist überzeugend



Schutz der Willensbildung von Aktionären



Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern

Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern

Finanzdienstleistungen

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Reines Ausführungsgeschäft



Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern

Schutz der Willensbildung

- Umfangreiche Information der Privatanleger
- Pflicht des Vermögensverwalters und des Anlageberaters zur Eignungsprüfung oder Angemessenheitsprüfung
- **Aber:**
Entscheidet ein Privatanleger selbst und ohne Hilfe über die Anlage („reines Ausführungsgeschäft“),
 - fehlt eine Pflicht zur Prüfung seines Wissensstands
 - fehlt eine Pflicht zur Warnung, wenn er sich überschätzt

Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern

Dunning-Kruger Effekt



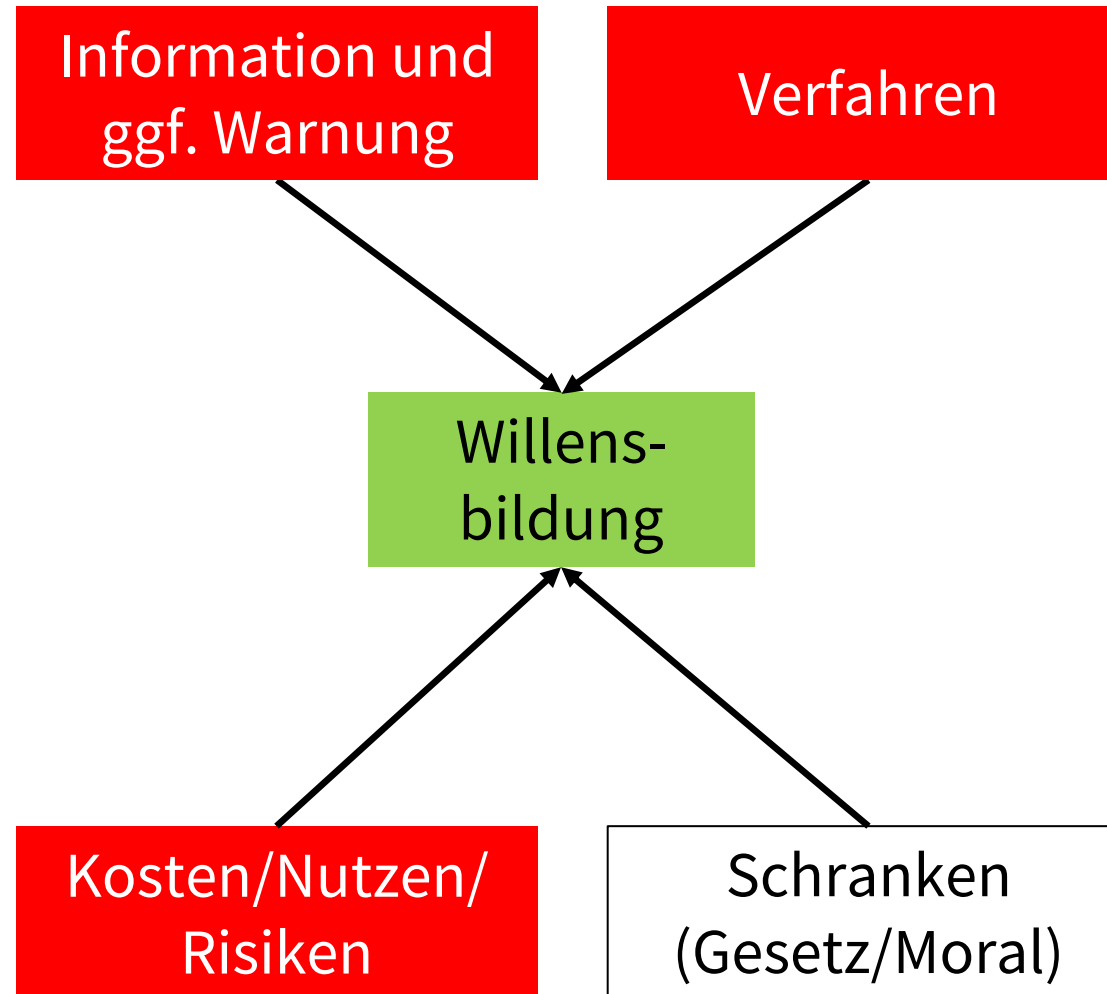
Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern



Fazit

- Der Schutz der Willensbildung von unerfahrenen Kapitalanlegern im reinen Ausführungsgeschäft weist eine empfindliche Lücke auf
- Dies ist seit langem bekannt, wurde aber unter Hinweis auf den „mündigen Bürger“ überspielt. Man müsse den Anleger nicht vor sich selbst schützen
- Eine Reform ist dringend notwendig, ebenso wie mehr finanzielle Bildung

Schutz der Willensbildung von Kapitalanlegern



Schutz der Willensbildung von Konsumenten

Schutz der Willensbildung von Konsumenten

Beispiel Dieselskandal



Schutz der Willensbildung von Konsumenten

Schutz der Willensbildung

- VW täuscht die schweizerischen Importeure und die Konsumenten
- Keine Ansprüche der Kunden aus Kaufvertrag gegen die Importeure
- Die Kunden klagen gegen VW aus Delikt
- Sie wollen so gestellt werden, als hätten sie den Vertrag nie geschlossen

Schutz der Willensbildung von Konsumenten

Das Bundesgericht wies die Klagen ab:

- Das Deliktsrecht schütze das Vermögen und nicht die Willensbildung
- Der Vertragsschluss stelle keinen Schaden dar
- Das Bundesgericht verschweigt, warum die Willensbildung nur im Vertragsrecht und nicht auch im Deliktsrecht geschützt werden soll
- Ein Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (Art. 41 Abs. 2 OR) wird nicht geprüft

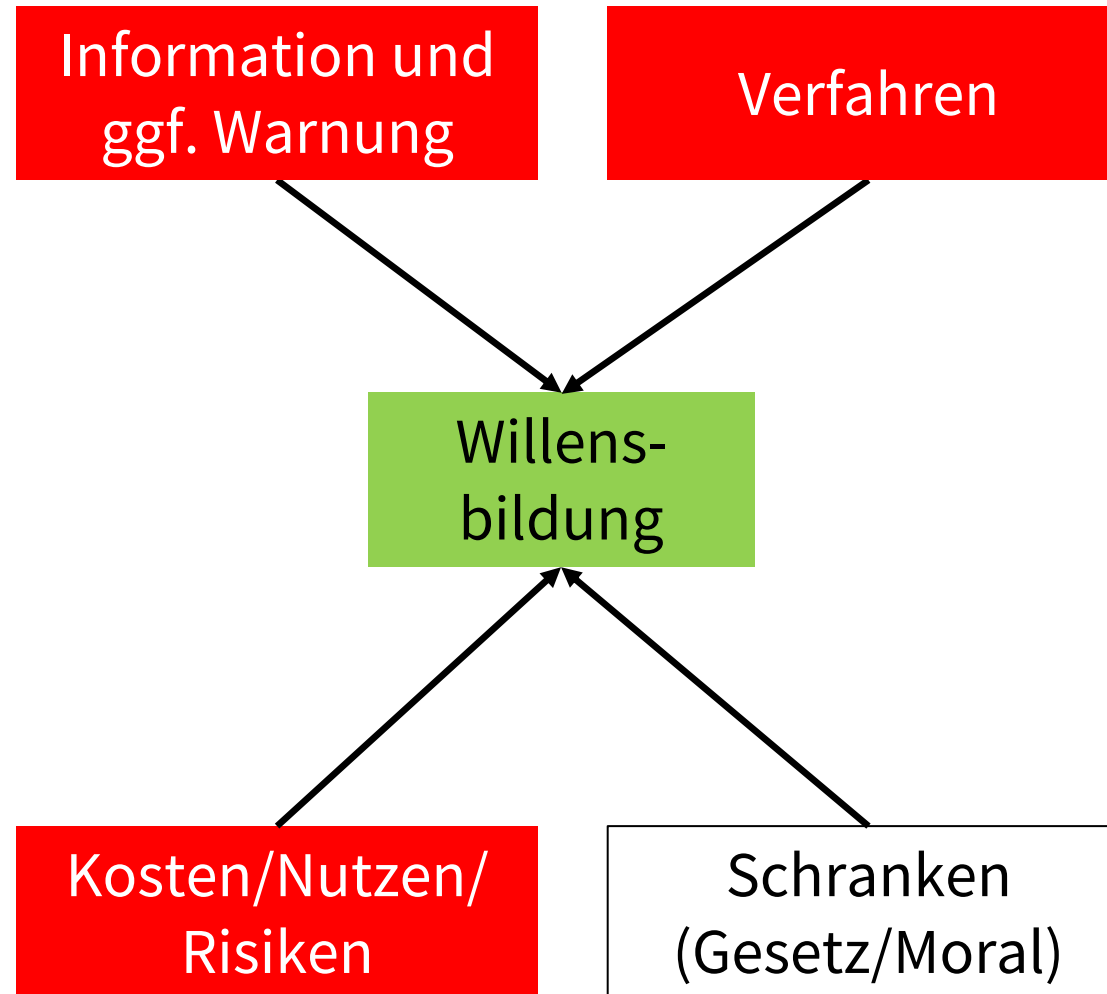
Schutz der Willensbildung von Konsumenten



Fazit

- Täuschende Hersteller können sicher sein, dass die Produkte bei Konsumenten verbleiben und diese allenfalls einen merkantilen Minderwert als Schaden geltend machen können. Das Risiko des Täuschers wird kalkulierbar
- Vorsätzliche Täuschungen eines ganzen Marktes bleiben sanktionslos
- Parallele zu schädigenden Kartellabsprachen: Konsumenten haben ebenfalls keine wirksame Klagemöglichkeit
- Keine Möglichkeit von kollektiven Klagen

Schutz der Willensbildung von Konsumenten



Schutz der Willensbildung von Menschen mit Behinderung

Schutz der Willensbildung von Menschen mit Behinderung



← Leben mit Behinderung

SEBE – Selbstbestimmt entscheiden

Schutz der Willensbildung von Menschen mit Behinderung

Der Fall Claude Gunzinger

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



8C_390/2019

Arrêt du 20 septembre 2019

Ire Cour de droit social

Composition
MM. et Mme les Juges fédéraux
Maillard, Président, Viscione et Abrecht.
Greffière : Mme Castella.

Participants à la procédure
A. _____,
agissant par sa curatrice B. _____,
elle-même représentée par Me Cyril Mizrahi, avocat,
recourant,

contre

Service de l'action sociale,
Faubourg des Capucins 20, 2800 Delémont,
intimé.

Objet
Aide sociale,

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten ... gewährleisten, dass ...Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

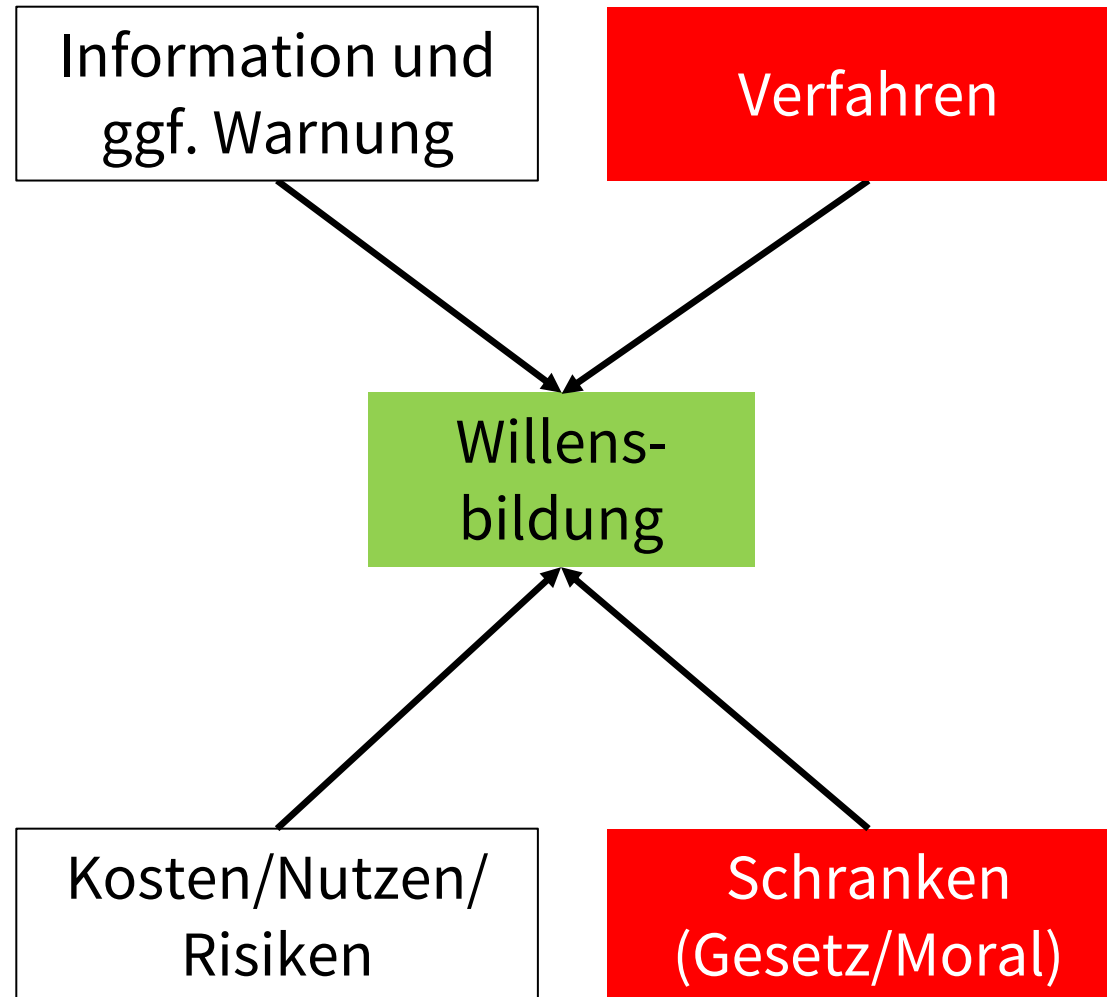
Schutz der Willensbildung von Menschen mit Behinderung



Fazit

- Menschen mit Behinderung geniessen keine Autonomie bei der Wahl des Wohnorts, wenn dies die kantonalen Finanzen belastet
- Umzüge in einen „billigeren“ Kanton werden nie beanstandet
- Vergleich mit Menschen ohne Behinderung
- Die Inklusionsinitiative vom 5.9.2024 will u.a. einen Anspruch auf freie Wahl von Wohnort und Wohnform einführen
- Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats vom 25.6.2025 lehnt dies ab

Schutz der Willensbildung von Menschen mit Behinderung



Fazit

Beschränken immer mehr Regeln die Selbstbestimmung?

Es kommt darauf an...

- Wir müssen diejenigen Regeln stärken, die mündige Entscheidungen überhaupt erst ermöglichen, und Freiheitsrechte absichern
- Nicht die Anzahl der Normen ist entscheidend, sondern ihr Inhalt
- Der Hinweis auf den „mündigen Bürger“ wird häufig genutzt, um missliebige Regeln für die Wirtschaft zu verhindern
- Wirtschaft setzt Angebot und Nachfrage mit gleich langen Spiessen voraus
- Die Schweiz ist zu Recht stolz auf politisch mündige Bürger. Sie sollte die Mündigkeit in vollem Umfang auch Menschen mit Behinderung zugestehen

Der mündige Bürger – ein Mythos?

- Aktienrecht



- Finanzmarktrecht



- Konsumentenschutz



- Menschen mit Behinderung



Dank

Vielen Dank meiner Fakultät und meinem Team
für den gemeinsamen Weg!

Vielen Dank für Ihr Kommen und Ihre Aufmerksamkeit,
liebes Publikum!

Einladung zum Apéro im Lichthof (Stockwerk D)

